



## Gemeindevorstandssitzung vom 18. Oktober 2017

---

**Anwesend:** Kleinstein Hans, Gemeindepräsident (Vorsitz)  
Jäger Arno, Vizepräsident  
Davaz Cla, Vorstandsmitglied

---

### **Einleitung des Verfahrens für die Änderung des Quartierplanes Votlas / Mutnaida - Anfrage an Quartierplanbeteiligte zum weiteren Vorgehen**

An der Sitzung vom 06.09.2017 hat sich der Gemeindevorstand mit den drei Einsprachen, welche gegen die Einleitung des Quartierplanverfahrens Gebiet Votlas/Mutnaida eingegangen sind, befasst. In Absprache mit dem Rechtsberater der Gemeinde hat der Vorstand damals beschlossen, die eingegangenen Einsprachen allen Quartiereigentümern zur Kenntnisnahme bzw. zur möglichen Stellungnahme zuzustellen, bevor das weitere Vorgehen beschlossen wird.

Dies ist in der Zwischenzeit erfolgt und aufgrund der Aufforderung zur Stellungnahme haben sich zwei weitere Quartiereigentümer diesen Einsprachen angeschlossen.

In Abstimmung mit dem Rechtsberater hat der Gemeindevorstand weitere Abklärungen getroffen. Aufgrund dieser Abklärungen stellt sich grundsätzlich die Frage, ob es gerechtfertigt ist, dass die Gemeinde den Unterhalt der Quartierstrasse noch übernehmen darf, wenn es sich bei der Votlasstrasse tatsächlich um eine Privatstrasse handelt, wie dies von den Einsprechern geltend gemacht wird.

Art. 57 des kommunalen Baugesetzes lautet nämlich wie folgt:

<sup>1</sup> *Die Ausführung und Finanzierung von privaten Erschliessungsanlagen ist Sache der Grundeigentümer. Die Anlagen sind dauernd in gutem und funktionsfähigem Zustand zu halten und rechtzeitig zu erneuern. Bei Vernachlässigung dieser Verpflichtung trifft die Baubehörde die erforderlichen Massnahmen. Sofern notwendig, ordnet sie die Ersatzvornahme an.*

<sup>2</sup> *Die Baubehörde kann die Grundeigentümer eines Quartiers und benachbarte Grundstücke verpflichten, private Gemeinschaftsanlagen zu erstellen oder auch Dritten gegen angemessene Entschädigung zur Verfügung zu stellen. Die Baubehörde legt in solchen Fällen die Entschädigung und den Kostenanteil für jedes angeschlossene Grundstück fest. Für grössere Gemeinschaftsanlagen sind Quartierplanverfahren durchzuführen.*

<sup>3</sup> *Die Baubehörde hat auf Antrag private Erschliessungsanlagen, die dem Gemeingebrauch dienen und den technischen Anforderungen genügen, zu übernehmen, sofern die Anlagen unentgeltlich und in gutem Zustand abgetreten werden. Vorbehalten bleibt die Übernahme privater Erschliessungsanlagen auf dem Enteignungsweg.*

<sup>4</sup> Die Gemeinde kann den Unterhalt und die Reinigung von privaten Verkehrs-, Versorgungs- oder Entsorgungsanlagen sowie den Winterdienst auf Privatstrassen gegen Verrechnung der Selbstkosten übernehmen, wenn

- a) es die Mehrheit der beteiligten Grundeigentümer beantragt, oder
- b) die Grundeigentümer ihrer Unterhaltspflicht nicht in genügender Weise nachkommen

Die Kosten werden von der Baubehörde nach dem Vorteilsprinzip auf die Grundeigentümer aufgeteilt.

Somit ist gemäss Art. 57 vom neuem kommunalen Baugesetz die Gemeinde nicht mehr befugt, den Unterhalt, insbesondere die Schneeräumung der Votlasstrasse, vorzunehmen, jedenfalls nicht auf eigene Rechnung. Da sich die Quartierplanbeteiligten der Konsequenzen möglicherweise nicht bewusst sind, wird der Gemeindevorstand sie anfragen, wie sie sich zu dieser Problematik stellen und ob sie unter diesen Umständen der zur Diskussion gestellten Einleitung des Quartierplanverfahrens doch den Vorzug geben.

Wenn der Einleitung des Quartierplanverfahrens nicht der Vorzug gegeben wird, ist von den Quartiereigentümern anzugeben, ob sie bei der Gemeinde im Sinne von Art. 57 Abs. 4 des kommunalen Baugesetzes den Antrag stellen wollen, dass die Gemeinde den Unterhalt, vor allem den Winterdienst auf der Votlasstrasse, gegen Verrechnung der anfallenden Kosten übernimmt. Ansonsten müssten die Quartierplanbeteiligten den Unterhalt der Strasse selbst organisieren.

Der Gemeindevorstand beschliesst, das entsprechende Schreiben an die Grundeigentümer im Quartier Votlas/Motnaida zu versenden mit der Aufforderung, sich innert 20 Tagen zu den gestellten Fragen zu äussern.

Anschliessend wird aufgrund der Antworten das weitere Vorgehen beschlossen.

## **Festlegung Löhne Lehrpersonen-Stellvertretungen bzw. unbezahlte Urlaube**

An der Schulratssitzung vom 12.06.2017 hat der Schulrat beschlossen und beim Gemeindevorstand entsprechend beantragt, die Lehrpersonen-Stellvertretungen in Zukunft gemäss der Empfehlung des AVS zu entlönnen. Zur Berechnung soll Lohnstufe 0 (ohne Feiertage) angewandt werden. Bei unbezahlten Urlauben von Lehrpersonen soll die bisherige Berechnungspraxis beibehalten werden.

Der Gemeindevorstand war mit diesem Entscheid nicht einverstanden und hat ihn zur Neubeurteilung und Antragstellung an den Schulrat zurückgewiesen. Nach Auffassung des Gemeindevorstandes ist sowohl für die Entlöhnung der Stellvertreter wie auch für Urlaubsberechnungen von Lehrpersonen der gleiche Berechnungsschlüssel anzuwenden.

An der Sitzung vom 03.10.2017 hat sich der Schulrat erneut mit der Thematik befasst. Er hat gemäss vorliegendem Protokollauszug beschlossen, dass künftig sowohl bei Stellvertretungen wie auch bei unbezahltem Urlaub die Berechnungspraxis mit 38 Wochen (Lohn pro Lektion = Jahreslohn:1'102) angewendet werden soll. Er beantragt beim Gemeindevorstand, dem Antrag entsprechend zuzustimmen.

Der Gemeindevorstand hat den Antrag des Schulrates zur Kenntnis genommen. Er stimmt diesem zu. Somit gilt künftig für die Löhne der Lehrpersonen-Stellvertretungen sowie für unbezahlte Urlaube der Lehrpersonen die Berechnungspraxis mit 38 Wochen (Lohn pro Lektion = Jahreslohn:1'102). Zur Berechnung der Lehrer-Stellvertretungen gilt wie bisher die Lohnstufe 0 (ohne Feiertage).

Gleichzeitig bewilligt der Gemeindevorstand auf Antrag des Schulrates bis auf Weiteres die per Ende August 2017 beschlossenen Lektionen zur Unterstützung für den Kindergarten und er genehmigt - ebenfalls auf Antrag des Schulrates - für das Schuljahr 2017/18 neu 5 Lektionen Logopädie (bisher 4 Lektionen). Diese zusätzlichen Aufwendungen sind aus Sicht des Schulrates und der Schulleitung zwingend erforderlich.

### **Anschaffung neue Röntgenanlage - Gesuch Medi Center**

Mit E-Mail vom 09.10.2017 teilt Dr. Petr Zejdl vom Medi-Center mit, dass bei der jährlichen Inspektion und Wartung der Röntgenanlage ein Defekt an der Röntgenröhre (Baujahr 2000) festgestellt wurde, welcher in nicht absehbarer Zeit zu einem Totalausfall der Anlage führen kann. Die Reparatur würde zwischen CHF 20'000.00 und CHF 30'000.00 kosten und es wäre nicht gewährleistet, ob dies mit dem ebenfalls aus dem Jahr 2000 stammenden Generator reibungslos funktionieren würde.

Aufgrund dieser Ausgangslage beantragt Dr. Zejdl die Anschaffung einer neuen Röntgenanlage. Von der Firma digitalxray liegt bereits eine Offerte für ein neues Röntgengerät für CHF 34'408.00 vor. Es wurde keine weitere Offerte eingeholt, da gemäss Auskunft von Dr. Zejdl einzelne Bestandteile der Anlage bleiben und es von Vorteil ist, wenn alle Komponenten von derselben Firma stammen (Kompatibilität). Zudem wird dann auch die gesamte Anlage von der gleichen Firma gewartet und betreut.

Die heutige Röntgenanlage wurde ebenfalls von der Gemeinde angeschafft. Gemäss Abmachung zwischen der Gemeinde und der Medi-Center AG ist die Gemeinde zuständig für die Anschaffungs- und Reparaturkosten. Das Medi-Center übernimmt dafür die Wartungs- und Unterhaltskosten.

Der Gemeindevorstand hat den Antrag bezüglich Anschaffung eines neuen Röntgengerätes geprüft. Auch er ist der Auffassung, dass bei der heutigen Röntgenanlage aufgrund des Alters eine Reparatur mit geschätzten Kosten von CHF 20'000.00 bis CHF 30'000.00 nicht sinnvoll ist.

Der Gemeindevorstand beschliesst, die neue Röntgenanlage gemäss vorliegender Offerte von der Firma digitalxray für CHF 34'408.00 anzuschaffen. Wie bisher übernimmt die Gemeinde die Investitions- und die Reparaturkosten. Die Wartungs- und Unterhaltskosten hingegen gehen zu Lasten der Medi-Center AG.

Der Gemeindevorstand hat mit der Firma digitalxray nachträglich noch einen zusätzlichen Gemeinderabatt von 10 % (= CHF 3'440.80) sowie 2% Skonto bei Komplettzahlung bei Installation ausgehandelt. Somit betragen die netto Kosten Total CHF 30'348.00.

Die Lieferzeit für die Röntgenanlage beträgt ca. 2 Wochen, so dass sie noch rechtzeitig auf Beginn der Wintersaison 2017/18 geliefert werden kann.

## **Gesuch an das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) zur Verlängerung der temporären Rodungsfläche der Inertstoffdeponie Planer Tal**

Mit Datum vom 05.12.2012 hat das Amt für Natur und Umwelt (ANU) die Bewilligung für den Betrieb eines Sammel- und Sortierplatzes für mineralische Bauabfälle (Inertstoffdeponie Planer Tal) auf Gesuch der Gemeinde Samnaun bis 31.12.2022 verlängert.

Mit Schreiben vom 16.06.2016 teilt das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) mit, dass die temporäre Rodung der ganzen Deponiefläche Inertstoffdeponie Planer Tal auf Ende 2012 befristet ist. Da die Inertstoffdeponie weiterhin in Betrieb und vom ANU bis 31.12.2022 bewilligt ist, muss gemäss Aufforderung vom AWN für die Rodungsbewilligung vom 06.11.1998, welche bis Ende 2012 gültig war, ebenfalls noch eine Verlängerung angesucht werden.

Der Gemeindevorstand beschliesst, ein Gesuch um Verlängerung der Rodungsbewilligung vom 06.11.1998 (Bewilligung zur Rodung von 5'670 m<sup>2</sup> Waldareal zwecks Erweiterung der Inertstoffdeponie sowie Realisierung eines Sammel- und Sortierplatzes im Planer Tal) beim AWN einzureichen. Die Bewilligung muss für die Fläche, welche weiterhin als Deponie genutzt wird, eingereicht werden. Die entsprechende Fläche muss noch aufgenommen werden. Mario Jenal vom Büro Schneider Ingenieure AG wird beauftragt, die Fläche aufzunehmen und einen kurzen Bericht dazu zu verfassen. Falls nötig, sind der Geometer (Büro Kindschi) und/oder das AWN (Roberto Paravicini) beizuziehen. Anschliessend wird das Gesuch um Verlängerung der Rodungsbewilligung für die noch benötigte Deponiefläche beim AWN eingereicht.

## **Ersatzanschaffung Waschmaschine Liegenschaft Chasa Riva**

In der Gemeindeliegenschaft Chasa Riva ist eine der bestehenden Waschmaschinen defekt und kann nicht mehr repariert werden.

Der Liegenschaftsverantwortliche hat beim gemeindeeigenen EW Samnaun Offerten für Haushaltsgeräte und Halbgewerbegeräte eingeholt.

Aufgrund der vorliegenden Offerten und in Abstimmung mit dem Liegenschaftsverantwortlichen der Gemeinde beschliesst der Gemeindevorstand, eine Miele Waschmaschine (Haushaltsgerät) für CHF 1'139.00 inkl. Lieferung, Aufstellen, Anschluss an bauseitigem Schalter und Inbetriebnahme beim EW Samnaun zu bestellen.

## **Einführung Flächenerhebung agriGIS ab 2018 - Informationsanlass**

Mit Schreiben vom 09.10.2017 teilt das Amt für Landwirtschaft und Geoinformation (ALG) mit, dass ab 2018 im ganzen Kanton alle Flächenangaben bei der Strukturdatenerhebung über das Instrument agriGIS erfasst und gemeldet werden müssen. Das Instrument ist gemäss Schreiben im Agriportal (Interneterfassung) integriert und ersetzt mit wenigen Ausnahmen die bisherigen numerischen Flächenangaben durch Luftbilder.

Wie das ALG schreibt, kann die flächendeckende Umsetzung im Februar 2018 nur mit Hilfe der Gemeinde verwirklicht werden. Es wird erwartet, dass die Gemeinde die Landwirte bei der Erfassung der Flächenangaben über agriGIS Unterstützung bietet.

An den Instruktionstagungen im Januar 2018 wird deshalb der Schwerpunkt auf das Erfassen und den Umgang mit dem Instrument agriGIS gelegt. Die Gemeinde kann selber entscheiden, wer und wie viele Personen geschult werden sollen, damit die Anfragen der Landwirte bearbeitet werden können. Die entsprechende Anmeldung muss bis spätestens 31.10.2017 erfolgen.

Der Gemeindevorstand beschliesst in Absprache mit dem Flächenbeauftragten der Gemeinde, Karl Jenal-Danner, dass nebst dem Flächenbeauftragten auch Reto Walser als EDV-Verantwortlicher der Gemeinde am Informationsanlass vom ALG teilnehmen soll. Die Anmeldung wird direkt vom Flächenbeauftragten Karl Jenal-Danner vorgenommen.

### **Gesuch Festwirtschaftsbewilligung Jugendkommission**

Die Jugendkommission stellt ein Gesuch um eine Festwirtschaftsbewilligung für den Vereinstag vom 28.10.2017. Der Anlass findet von 11.00 Uhr – 18.00 Uhr im Festsaal vom Schulhaus Compatsch statt.

Der Gemeindevorstand erteilt der Jugendkommission für den Vereinstag, welcher am 28.10.2017 von 11.00 Uhr – 18.00 Uhr im Festsaal vom Schulhaus Compatsch stattfindet, eine Festwirtschaftsbewilligung.

Die kantonalen und kommunalen Gesetzesvorschriften sind einzuhalten. Es gilt ein generelles Rauchverbot im ganzen Schulgebäude.

### **Gesuch Festwirtschaftsbewilligung Samnaun Tourismus für Open Air Konzert**

Engadin Samnaun sucht für das Open Air Konzert Lo & Leduc vom 25.11.2017 für die Zeit von 17.00 Uhr – 24.00 Uhr ein Gesuch um eine Festwirtschaftsbewilligung. Der Anlass findet auf dem Parkplatz vom Hotel Nevada in Samnaun Dorf statt.

Der Gemeindevorstand erteilt Engadin Samnaun für das Open Air Konzert Lo & Leduc vom 25.11.2017 auf dem Parkplatz vom Hotel Nevada für die Zeit von 17.00 – 24.00 Uhr eine Festwirtschaftsbewilligung.

Die kantonalen und kommunalen Gesetzesvorschriften sind einzuhalten.

Samnaun, 24.10.2017/sp